

Stellplatzablösesatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2018 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW.S. 90) und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 90) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle ab dem 01.01.2019 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichten Bauvorhaben.

§ 2 Geldbetrag für die Ablösung der Stellplatzpflicht

Mit dieser Stellplatzablösesatzung wird gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz festgelegt, der gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BauO NRW für die Ablösung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze im Sinne des § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018 an die Stadt Oberhausen zu zahlen ist.

Satz 1 gilt nur, wenn die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze nach § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Die Verwendung dieser Beiträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW 2018.

§ 3 Gebietszonen

- (1) Für die Bemessung des Geldbetrages gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BauO NRW 2018 werden für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Gebietszonen festgelegt:

1. **Gebietszone I** wird begrenzt

- a) im Stadtbezirk Alt-Oberhausen durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, die Mülheimer Straße und die Grenzstraße,

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt Nr. 13 vom 20. Dezember 2018, Seite 245 – 248.

- b) im Stadtbezirk Sterkrade durch die Ostrampe, Brandenburger Straße, Parkstraße, Hildegardstraße, Wilhelmstraße, Gymnasialstraße (südl. Gymnasialplatz), Postweg, Holtener Straße, Brüderstraße, Wittestraße, Dorstener Straße, Zur Gutehoffnungshütte, Eugen-zur-Nieden-Ring, Friedrichstraße,
- c) im Stadtbezirk Osterfeld durch die Rheinische Straße, Wißmannstraße, Heinestraße, Lilienthalstraße, Bottroper Straße, Märkische Straße und die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG.

2. **Gebietszone II** umfasst das übrige Stadtgebiet.

- (2) Grundstücke, die an die unter Absatz 1 genannten Straßen grenzen, sind der Gebietszone I zuzuordnen.
- (3) Die Bereiche der Gebietszone I sind in den als Anlagen 1, 2 und 3 beigefügten Kartenausschnitten als unterlegte Fläche gekennzeichnet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Höhe des Ablösebetrages

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz beträgt
 - 1. in der Gebietszone I 11.150,-- EUR
 - 2. in der Gebietszone II 3.380,-- EUR
- (2) Bei Vorhaben des Mietwohnungsbaus, die Gegenstand einer Förderung nach den Vorschriften des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung sind, beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag
 - 1. in der Gebietszone I 3.690,-- EUR
 - 2. in der Gebietszone II 1.130,-- EUR

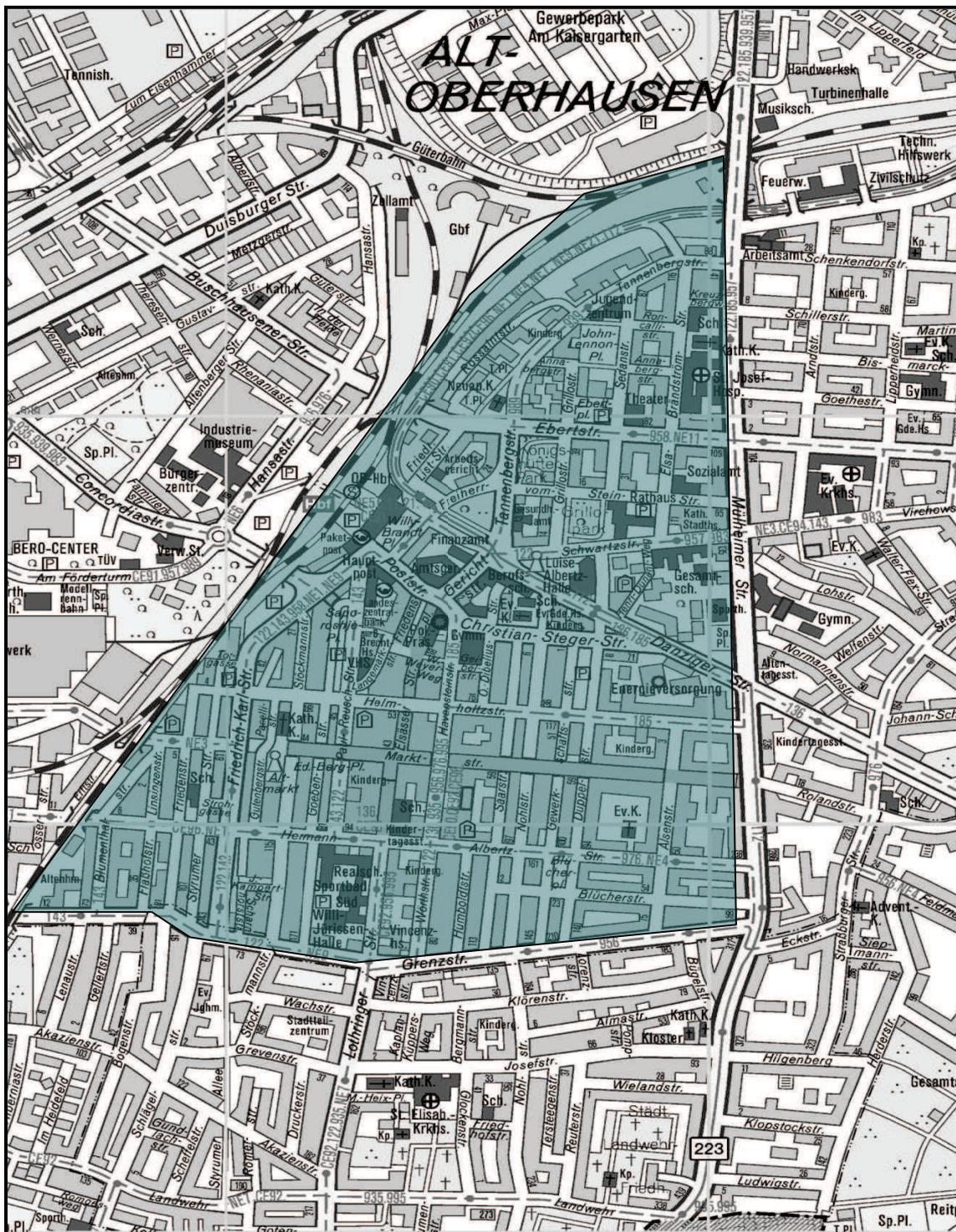
§ 5

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

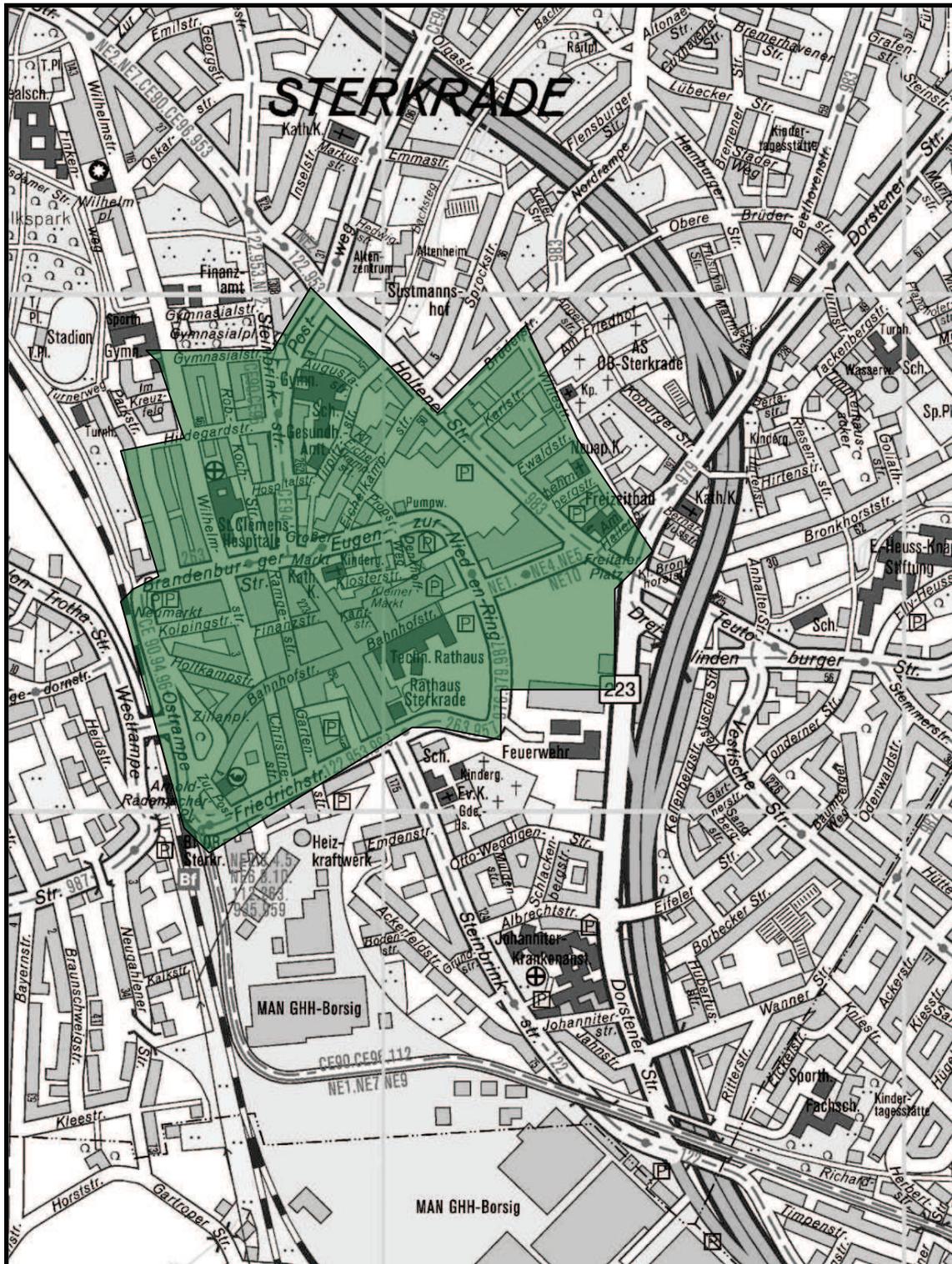
Anlage 1

(Gebietszone I – Alt-Oberhausen)



Anlage 2

(Gebietszone I – Sterkrade)



Anlage 3
(Gebietszone I – Osterfeld)

